

Grundschule Süd Bischofswerda - Bischofswerda

Hausordnung

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schulgebäude und Schulgelände

- (1) Zum Schulhaus gehören alle Gebäude auf dem Grundstück der Schule, außer der alten Turnhalle. Im gesamten Schulgelände ist Rauchverbot.
- (2) Das Schulgelände umfasst neben den Gebäuden die gesamte freie und durch den Schulträger bewirtschaftete Fläche, die zum eingefriedeten Grundstück der Schule gehört.

§ 2

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Schüler, Schülerinnen, Lehrer, Lehrerinnen, Erzieherinnen, Erzieher, alle weiteren Beschäftigten, sowie für Eltern und Besucher der Schule und Kooperationspartner.

§ 3

Prinzipien des Schullebens

- (1) Das Schulleben ist geprägt von Rücksicht aufeinander, Toleranz und Hilfsbereitschaft. Größere Streitigkeiten und Nachstellungen anderer Schüler sind dem Klassenlehrer, einem anderen Lehrer oder Erwachsenen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Alle Bücher und Arbeitsmittel sind Freixemplare. Laut Beschluss-Nr.: 17/23-07 des Sport-, Sozial- und Jugendausschusses entsteht damit ein Unkostenbeitrag nach Erstnutzung/ nach zweijähriger/nach dreijähriger Nutzung prozentual.
- (3) Alle Lehr- und Lernmittel sowie Spielmaterialien sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Jeder Schaden ist sofort zu melden. Erfolgte die Beschädigung oder Zerstörung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, dann muss der Zustand wiederhergestellt werden, der vor dem schädigenden Ereignis vorhanden war. Ist dies unmöglich, muss der Schaden ersetzt werden.
- (4) Für die Nutzung von Verbrauchsmaterialien gilt der Sparsamkeitsgrundsatz. Ebenso sind alle an der Schule Beschäftigten sowie Schüler und Besucher angehalten, Wasser und elektrische Energie sparsam zu verwenden.

§ 4

Unfallvorsorge und Gesunderhaltung

- (1) Innerhalb des Gebäudes sind Flure und Treppenhäuser freizuhalten. Auf und vor dem Schulgelände sind die Feuerwehrezufahrten nicht zu verstellen.
- (2) In den Gängen wird nicht gerannt.
- (3) Jeder Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat, ferner beim Lehrer oder anderem schulischen Personal zu melden.
- (4) Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle, muss unverzüglich einem Lehrer, dem Hausmeister oder im Sekretariat mitgeteilt werden.

(5) Erkrankt oder verunfallt ein Schüler im Laufe der Schulzeit werden die Eltern sofort darüber informiert. Um die Erreichbarkeit in diesem Fall zu garantieren, sind die Personensorgeberechtigten angehalten, die Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren.

(6) Am 22.03.2024 wurde im Bundesrat das Cannabisgesetz für Deutschland verabschiedet. Es beinhaltet strenge Vorgaben für den Konsum, insbesondere die Gesundheit von Minderjährigen zu schützen.

§ 5 Konsumverbot des Cannabisgesetzes legt fest:

(1) Schutz von Minderjährigen

Gesetz verbietet explizit den Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren.

(2) Öffentlicher Konsum

Der öffentliche Konsum von Cannabis wird in bestimmten Bereichen untersagt, um die öffentliche Ordnung zu wahren und insbesondere Schutzbedürftige Gruppen zu schützen:

Schulen und deren Umgebung: Ein Verbot gilt innerhalb von Schulgebäuden sowie im Radius von 200 Metern und den Eingangsbereich von Schulen.

Kinderspielplätze: Der Konsum ist verboten auf Spielplätzen und in einem Umkreis von 200 Metern um diese.

Kinder- und Jugendeinrichtungen: Ähnliche Einschränkungen gelten für Einrichtungen, die der Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen dienen.

Öffentlich zugängliche Sportstätten: Diese Orte sind ebenfalls konsumfreie Zonen, um ein gesundes und sportliche Umfeld zu gewährleisten.

(7) Vor dem Schulgelände und auf dem Schulgelände ist das Rauchen und das Trinken von Alkohol verboten.

§ 5

Befahren des Hofes

(1) Der gesamte Bereich des Schulhofes ist Fußgängerzone. Das Befahren durch Fahrräder ist verboten, für Kraftfahrzeuge ist es nur in Ausnahmefällen erlaubt.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen den Hof nur befahren,

a) wenn Materialien angeliefert oder abgeholt werden sollen,

b) wenn Bau- bzw. Wartungsarbeiten auf dem Hof oder am Schulgebäude zu erledigen sind,

c) zur Speiserversorgung,

d) Für die Durchführung entsprechender Lehrplan- und Projektinhalte kann ein schriftlicher Antrag auf Mitbringen von Fahrrädern gestellt werden.

Das Befahren durch Kraftfahrzeuge darf nur im Schritttempo erfolgen und sollte möglichst zu Zeiten geschehen, in denen keine oder nur wenigen Kinder auf dem Hof sind.

(3) Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden. Bei Verlust oder Beschädigung erfolgt kein Ersatz.

(4) Auf dem Schulhof abgestellte Fahrräder müssen täglich mitgenommen werden, wenn das Schulgebäude verlassen wird.

(5) Mitgebrachte Schlitten dürfen neben die Spielgeräteschuppen abgestellt werden. Des Weiteren gilt Absatz 5.

II. Abschnitt

Regelungen zum Schulbesuch

§ 6

Beginn und Ende, Einlass und Entlassung

- (1) Zum Frühdienst des Hortes von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr, erfolgt der Einlass der angemeldeten Frühhortkinder ausschließlich über den Eingang des Hortes. Die DaZ-Kinder dürfen nur in Begleitung der DaZ-Lehrerin ab 7.15 Uhr das Schulhaus über diesen Eingang betreten. Bis 7.30 Uhr verbleiben die DaZ-Kinder im DaZ – Zimmer.
- (2) Der Schultag beginnt mit dem Einlass der Schüler 7:30 Uhr und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach dem Unterrichtsende. Spätestens zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler anwesend sein, sich in der Nähe ihres Platzes befinden und ihre Arbeitsmaterialien bereitgelegt haben.
- (3) Kinder ohne Hortvertrag verlassen das Schulgelände nach der bewegten Pause bzw. nach dem Essen oder direkt nach dem Unterricht.
- (4) Wenn der Schüler den Hort besucht, endet der Schultag mit dem Verlassen des Schulgeländes nach der Abmeldung vom Hort.
- (5) Das Verlassen des Schulgeländes nach Abs. 2 bis 4 soll unverzüglich erfolgen.
- (6) Der Haupteingang der Schule ist von 7:30 Uhr bis 7:45 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten muss sich über die Wechselsprechanlage im Sekretariat angemeldet werden.
- (7) Eltern verabschieden ihre Kinder vor dem Eingang, um einen reibungslosen Schulbeginn zu ermöglichen.
- (8) Für Ferienbetreuung ist der Horteingang (Hofseite) zu nutzen.

§ 7

Verlassen des Schulgeländes

- (1) Das eigenständige Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern während der Unterrichts- und Hortzeit nicht gestattet.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Mitteilung mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten gegenüber der Schule oder dem Hort. Eine fernmündliche Absprache ist nicht zulässig.

§ 8

Benachrichtigung bei Krankheit

- (1) Ist ein Kind erkrankt, so ist es unbeachtlich einer nachzureichenden schriftlichen Entschuldigung, bis spätestens 7:45 Uhr abzumelden. Das gilt ebenso für den Besuch des Hortes.
- (2) Ist ein Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt oder wenn ein Kopflausbefall vorliegt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies in der Schule und im Hort zu melden.
- (3) Allergien und Vorerkrankungen müssen dem Lehrer und dem Erzieher vor dem Schulantritt mitgeteilt werden. Auch der aktuelle Maserschutz muss nachgewiesen werden.

§ 9

Beurlaubungen

- (1) Für eine Beurlaubung des Kindes zu besonderen Anlässen, außer bei einem Todesfall, ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Freistellung ein formloser schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
- (2) Beurlaubungen bis zu 2 Tagen können vom Klassenlehrer genehmigt werden.

(3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Tagen ist ein ärztliches Attest notwendig.

§ 10 Vollständigkeit der Arbeitsmittel

Jeder Schüler ist verpflichtet, mit vollständigen Arbeitsmitteln zum Unterricht zu erscheinen.

§ 11 Unterrichtsgänge und Wanderungen

(1) Unterrichtsgänge und Wanderungen sind vom durchführenden Lehrer dem Schulleiter schriftlich anzumelden mit folgenden Angaben:

- a) Datum und Zeit des Beginns sowie die voraussichtliche Zeit des Wiedereintreffens an der Schule oder im Hort.
- b) den Namen des Lehrers oder Erziehers sowie der Begleitpersonen,
- c) das Ziel und
- d) die Anzahl der am Ausflug teilnehmenden Kinder.

(2) Schüler, die zu spät erscheinen, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen.

(3) Mussten zur Organisation der Veranstaltung anfallende Kosten durch Vorkasse erbracht werden, verfällt bei Schülern, die gem. Abs. 2 nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 12 Witterungsunbilden

(1) Bei Unwetter wie Starkregen, Sturm oder starkem Schneefall, Hagel, Blitzeis oder Gewitter entscheiden die Lehrer oder Erzieher über die Entlassung des Schülers aus der Schule bzw. dem Hort. Die Personensorgeberechtigten werden davon umgehend informiert.

§13 Fehlende Lehrer

Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, hat der Ordnungsdienst das Sekretariat zu verständigen.

§ 14 Änderungen von persönlichen Daten der Schüler

Ergeben sich Änderungen von Wohnort, der telefonischen Erreichbarkeit oder Familienstand der Eltern, ist dies unverzüglich dem Klassenlehrer oder der Sekretärin mitzuteilen.

III. Abschnitt Sauberkeit und Ordnung

§ 15 Frühstück und kleine Mahlzeiten

(1) Die Einnahme des Frühstücks und kleiner Mahlzeiten erfolgt in der Regel in der Frühstückspause. Je nach Witterung wird das Frühstück im Klassenzimmer oder auf dem Hof eingenommen. Auf den Hof wird erst gegangen, wenn eine Erwachsenenaufsicht vorhanden ist. Das Auffüllen der Wasserflaschen am Wasserspender ist in jeder Pause möglich.

§ 16 Wasserspender

- (1) Der Wasserspender befindet sich in der Cafeteria der Grundschule-Süd.
- (2) Er darf nur mit den dazugehörigen Flaschen verwendet werden. Diese sind mit Namen zu versehen.
- (3) Die ausgehangenen Regeln zum Gebrauch des Wasserspenders sind einzuhalten. Wird dagegen verstoßen, darf der Wasserspender nicht mehr genutzt werden.

§ 17 Sauberkeit im Haus, Toilettennutzung

- (1) Jeder Schüler hat auf Sauberkeit und Ordnung in der Schule und auf dem Schulhof zu achten. Müll wird ausschließlich in die dafür vorgesehenen Mülleimer und Papierkörbe gebracht. Tische, Wände und Türen werden nicht bemalt.
- (2) In den Räumen der Grundschule und im Hort sollen die Kinder Schuhe tragen, die nur für die Schule vorgesehen sind.
- (3) Jeder verlässt die Toiletten sauber und ordentlich mit gewaschenen Händen. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- (4) Verunreinigungen müssen unverzüglich dem Klassenlehrer, dem Hausmeister oder der Sekretärin angezeigt werden.
- (5) Ein Regelbruch wird mit Erziehungsmaßnahmen geahndet.

§ 18 Garderobe

- (1) Alle Schüler erhalten einen Platz in der Garderobe oder einem Spind, der mit Namen versehen ist. Die Garderobe dient nur dem zügigen Wechsel der Schuhe, der Kleidung sowie dem Aufbewahren der Sportsachen. Alle Sachen müssen mit dem Namen versehen werden.
- (2) Schuhe und Bekleidung werden nicht mutwillig beschädigt oder versteckt.
- (3) Die Garderobe ist von 7:45 bis 11:20 Uhr verschlossen. In der Frühstückspause, in der bewegten Pause und zum Sport wird sie vom betreffenden Lehrer geöffnet und wieder verschlossen.
- (4) Der Notausstieg muss freigehalten werden und darf nicht bestiegen werden.

§ 18 a
Fundsachen

(1) Uhren, Schlüssel und Wertsachen werden im Sekretariat oder einem Lehrer abgegeben. Zu den Elternabenden werden alle Fundsachen ausgelegt. Findet sich nach 4 Wochen kein Besitzer, werden sie in die Kleiderspende gegeben. Die Eltern werden mindesten 2 Wochen vor dem Termin von der Schule darüber informiert.

§ 18 b
Bekleidung

(1) Das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes ist nur mit angemessener Bekleidung erlaubt. In unserer Schule herrscht für Schüler Schuhwechselflicht. Sollten die Wechselschuhe nicht vorhanden sein, erhalten die Schüler Überziehschuhe.

(2) Für den Sportunterricht müssen lange und kurze Sportsachen, sowie geeignete Sportschuhe vorhanden sein.

(3) Die Bekleidung ist angemessen, wenn sie

- den Gegebenheiten des Schulgeländes und den baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes entspricht
- gemäß den spezifischen Anforderungen der Unterrichtsfächer eine gesundheitsschützende Wirkung entfaltet
- im Übrigen den Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und des Staatsministeriums für Kultus genügt.
- keine diskriminierenden, rassistischen und fremdenfeindlichen Schriftzüge und/oder Darstellungen aufweist.

IV. Abschnitt Gestaltung der Pausen

§ 19 Fußball

- (1) Fußball spielen ist in den Pausen und nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
- (2) Im Schulhaus sind Ballspiele nicht gestattet.

§ 20 Wurfspiele

- (1) Das Werfen von Schneebällen ist grundsätzlich und nur unter Aufsicht eines Lehrers erlaubt. Schneebälle dürfen nur auf die Wand der Turnhalle oder Richtung Turnhalle geworfen werden.
- (2) Wurfspiele mit Steinen, Ästen, Schneebällen sowie Gegenständen, die keiner Sportart oder sportlichen Betätigung zuzuordnen sind, sind verboten.

§ 21 Weitere Bereiche des Schulhofes

- (1) Es ist nicht erlaubt, auf Bäume zu klettern, Zweige abzubrechen oder die bepflanzten Bereiche zu betreten.
- (2) Bei bestimmten jahreszeitlichen Witterungsbesonderheiten kann es zeitweise zu weiteren Nutzungseinschränkungen kommen.

§ 22 Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen

- (1) Der Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen erfolgt zügig und in angemessener Lautstärke nur in Begleitung eines Lehrers.
- (2) Zum Sportunterricht stellen sich die Schüler nach dem Vorklingeln im Vorraum an.

§ 23 Schlechtes Wetter

- (1) Wenn keine Hofpause stattfinden kann, verbleiben die Schüler in dem Klassenzimmer, in dem sie Unterricht hatten. Schüler, die bereits auf dem Hof sind, kehren zurück in das Schulhaus. Der aufsichtsführende Lehrer entscheidet, wo die Pause stattfindet.
- (2) In den Klassenzimmern beschäftigen sich die Schüler mit geeigneten Spielen, Ballspiele sind nicht erlaubt. Auf den Gängen dürfen keine Spiele, wie Gummitwist oder Ballspiele gemacht werden.

§ 24
Hausrecht

Der Schulleiter und der Hortleiter haben das Hausrecht.

§ 25
Gäste und externe Anbieter

(1) Gäste der Schule sind Besucher, die keine sorgepflichtigen Kinder an der Schule und im Hort haben und nicht mit der Beaufsichtigung oder Fürsorge von Kindern der Schule und des Hortes betraut worden sind. Gäste haben sich unter Nennung des Besuchsgrundes und der -dauer sowie der zu besuchenden Person bzw. zu besuchenden Personen im Sekretariat anzumelden.

(2) Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder anderen Werterhaltungsleistungen betraut worden sind, melden sich ebenfalls im Sekretariat oder direkt beim Hausmeister.

(3) Externe Anbieter sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen in der Schule anbieten, z. B. GTA. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Inventar, beginnen und beenden pünktlich ihren Unterricht, ihre Arbeitsgemeinschaft oder ihr Training. Für sie gelten die Regelungen des § 3 dieser Vorschrift entsprechend.

§ 26
Plakatieren, Werbung und Verkauf

(1) Das Sichtbarmachen von Angeboten durch gemeinnützige Vereine und Ähnlichem bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

(2) Werbe- und Verkaufsaktionen sind bei der Schulleitung mit Nennung von Veranstalter, Zweck und dem Termin sowie die voraussichtliche Dauer zu beantragen.

V. Abschnitt

Weitere Regelungen

§ 27
Elektronische Geräte

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von zu schulischen Veranstaltungen mitgebrachten elektronischen Geräten sowie anderen Gegenständen, die nicht zur Organisation und Durchführung des Unterrichts gehören, haften die Erziehungsberechtigten.

(2) Als schulische Veranstaltungen gelten alle Veranstaltungen gemäß §26II SächsSchulG.

(3) Bluetooth-Lautsprecher sind in der Schule verboten, außer wenn sie zur Durchführung des Unterrichts benötigt werden.

§ 28

Mobiltelefone

- (1) Mobiltelefone und mobilfunkfähige Geräte der Schüler sind für die Teilnahme am Unterricht nicht notwendig und sollten daher nicht mit in die Schule gebracht werden.
- (2) Befinden sich funktionstaugliche Mobiltelefone im Besitz des Schülers, sind diese während der Unterrichtszeit, der Pausen und während der GTAs auszuschalten.
- (3) Wird ein eingeschaltetes Mobiltelefon im Unterricht oder während der GTAs benutzt oder spielt ein Schüler damit, so ist der unterrichtende Lehrer befugt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.
- (4) Die Herausgabe des Mobiltelefons erfolgt entweder an die Sorgeberechtigten oder an den Schüler. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Lehrers, der das Mobiltelefon in Gewahrsam genommen hat.

§ 29

Gefährliche Gegenstände

- (1) Der Besitz des Schülers an beweglichen Sachen, die in ihrer Beschaffenheit und Art der Verwendung dazu geeignet sind, körperliche Verletzungen hervorzurufen, ist verboten. Dazu gehören insbesondere Waffen und waffenähnliche Gegenstände sowie Laserpointer.
- (2) Alle unter Abs. 1 genannten Sachen müssen unverzüglich vom aufsichtsführenden Lehrer in Gewahrsam genommen und nach Information an die Eltern bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten aufbewahrt werden.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind gefährliche Sachen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen unentbehrlich sind. Die Schüler sind in diesem Fall präventiv und während der Nutzung der unter Abs. 1 genannten Sachen aktenkundig zu belehren.

§ 30

Verabreichung von Medikamenten

- (1) Die Einnahme von Medikamenten durch den Schüler mit Weisung oder Handlung durch den Lehrer ist grundsätzlich verboten.
- (2) Die Schulleitung kann nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch den behandelnden Arzt und der Sorgeberechtigten eine Medikation oder Kontrollbehandlung zur Feststellung des Gesundheitszustandes während schulischer Veranstaltungen durch das Lehrpersonal zulassen, wenn die personellen Ressourcen es ermöglichen.
- (3) Die ärztlichen Genehmigungen müssen laufend erneuert werden. Veränderungen werden dem Klassenlehrer oder der Sekretärin schriftlich gemeldet.

§ 31

Umgang mit Personalcomputern, den Notebooks

- (1) Die technische Ausstattung des Schulnetzes gliedert sich in die Arbeitsbereiche der Lehrer und Schüler.
- (1) Alle Schüler der Schule dürfen an den Personalcomputern im Medienzimmer unter Aufsicht eines Lehrers arbeiten.
- (3) Jeder Nutzer der Grundschuldiagnose arbeitet mit seinem eigenen Zugang und hält sein Passwort geheim.
- (4) Im Sax-SVS arbeiten nur die Schulleitung sowie das Sekretariat.

§ 32

Fotografieren und Filmen

- (1) Das Anfertigen von Fotografien und Videos ist nur mit Zustimmung der Eltern erlaubt, wenn diese einen oder mehrere Schüler abbilden. Dies wird im Datenschutzformular ausdrücklich ausgewiesen.
- (2) Das Einverständnis der Eltern muss schriftlich vorliegen.
- (3) Des Weiteren ist das Fotografieren anderer Motive, die nicht unter den Absatz I fallen, nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt.

§ 33

Kenntnisnahme, Belehrungen und Hinweise

- (1) Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist halbjährlich durch den Klassenlehrer durchzuführen.
- (2) Alle Eltern werden wiederholt zur ersten Klassenversammlung vom Inhalt dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.
- (3) Eltern der künftigen 1. Klassen erhalten die Hausordnung in schriftlicher Form im 0. Elternabend.
- (4) Die Gesamtlehrerkonferenz der Schule und die Erzieher des Hortes werden am Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.
- (5) Nach bereits begonnenem Schuljahr hinzugekommene Mitarbeiter und Praktikanten werden zu Beginn des Dienstantrittes belehrt.
- (6) Die Belehrungen erfolgen aktenkundig.
- (7) Privat mitgebrachte Gegenstände, wie zum Beispiel Fahrräder oder Uhren sind nicht über die Schule versichert.

§ 34

Haustiere

- (1) Das Mitbringen von Haustieren auf das Schulgelände ist nicht erlaubt.
- (2) Für die Durchführung entsprechender Lehrplan- und Projektinhalte kann ein schriftlicher Antrag auf Mitbringen von Haustieren bei der Schulleitung gestellt werden. Die Schulleitung entscheidet nach Verhältnismäßigkeit und hygienischen Erfordernissen.
- (3) Die Regelungen zur Haftung gem. § 833; 834 BGB sowie § 3 Abs. 2 dieser Hausordnung bleiben hiervon unberührt.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

(1) Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:

- a) Turnhallenordnung
- b) Werkraumordnung
- c) Alarm- und Brandschutzordnungen
- d) Alters- und kindgerechte Hausordnung
- e) Stundenanfangs- und endzeiten,

(2) Die Belehrungen erfolgen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten durch das Lehrpersonal.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Vorschrift tritt mit Beschluss der Schulkonferenz am 24.09.2020 in Kraft.
Mit Veränderungen tritt die Vorschrift ab 05.08.2024 in Kraft.